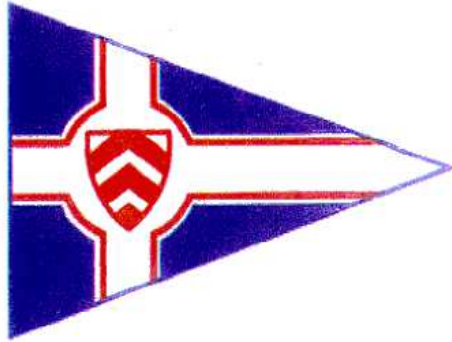


# **Bielefelder Segel-Club e.V.**



## **SATZUNG**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

(1) Der am 15. Januar 1962 in Bielefeld gegründete Verein führt den Namen "Bielefelder Segel-Club" (Abk.: BSC) mit dem Zusatz "e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 49448 Hüde.

(2) Der BSC ist Mitglied im Seglerverband Niedersachsen und im Deutschen Segler-Verband.

## **§ 2 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 ZWECK DES VEREINS**

(1) Der BSC will den Segelsport pflegen und fördern und seine Mitglieder im Segelsport unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltschutz ausbilden.

(2) Der BSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des BSC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Bielefelder Segel-Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 STANDER**

(1) Der Stander stellt ein gleichschenkliges Dreieck dar und zeigt auf weißem Grund in der Mitte den Sparrenschild der Stadt Bielefeld in seinen Farben rot-weiß. Er wird von vier hellblauen Feldern, denen nach einem schmalen Zwischenraum eine rote Linie vorgelagert ist, so begrenzt, dass der weiße Grund ein Kreuz bildet, dessen Schnittpunkte zu einem Kreis abgerundet sind.

(2) Der Stander ist beim DSV eingetragen.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT: EINTRITT**

(1) Der Verein hat: aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder, Gastmitglieder und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder (aktive, passive) können nur solche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft im BSC ist zuvor eine mindestens einjährige Gastmitgliedschaft erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme des Gastmitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Gastmitgliedschaft endet durch Austritt oder auf Vorschlag des Vorstandes mit der Entscheidung der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Dies geschieht in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Gastmitgliedschaft endet auch dann, wenn das Gastmitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt.

Ebenso kann auch der Vorstand die Gastmitgliedschaft beenden.

(3)Die ordentliche Mitgliedschaft tritt erst nach Entrichtung der Aufnahmegebühr, der Umlagen und des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

(4)Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Segelsport oder um den BSC besonders verdient gemacht hat. Vorschlagsrecht hat der Vorstand; die Abstimmung muss auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Für die Annahme des Antrages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von deren Pflichten befreit.

(5)Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können auf Antrag und mit schriftlicher Genehmigung der Eltern Mitglied der Jugendabteilung des BSC werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Jugendmitgliedschaft endet durch Austritt oder nach Erreichen der Altersgrenze mit der Entscheidung der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied in geheimer Abstimmung. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Jugendmitgliedschaft endet auch, wenn das Jugendmitglied trotz Erreichen der Altersgrenze und Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellt.

Jugendliche zahlen bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied eine Aufnahmegebühr und einen Anteil der Umlagen der letzten fünf Jahre. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und Umlagen beschließt die Jahreshauptversammlung.

Diese Zahlungen können auf Antrag von in Ausbildung befindlichen oder Grundwehrdienst/Ersatzdienstleistenden innerhalb von 3 Jahren in jährlich gleichen Raten geleistet werden.

(6)Die Jugendabteilung wählt einen Jugendausschuss, der aus dem Jugendausschussvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Beisitzer und 2 Jugendvertretern besteht. Der Jugendausschussvorsitzende wird auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt und bestätigt. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des BSC-Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des BSC verantwortlich und zuständig für alle Jugendangelegenheiten des BSC. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

(7)Freunde und Förderer des BSC können auf Antrag Mitglieder werden. Diese Fördermitgliedschaft beinhaltet den Verzicht auf alle Rechte gegenüber dem BSC. Ein Wechsel aus einer bereits bestehenden, in eine Fördermitgliedschaft ist ausgeschlossen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu zahlen.

(8) In eine passive Mitgliedschaft können nur ordentliche Mitglieder wechseln. Über die Annahme des Wechsels entscheidet der Vorstand auf Antrag. Aus der passiven Mitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag in die ursprüngliche Mitgliedschaft zurückgewechselt werden. Die Rechte der passiven Mitglieder beschränken sich auf das Stimmrecht bei Mitgliedsversammlungen. Passive Mitglieder haben keine Anrechte auf Liegeplätze oder sonstige Vergünstigungen des Vereins und sind vom Arbeitsdienst entbunden.

## **§ 6 MITGLIEDSCHAFT: VERLUST**

(1)Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2)Im Todesfalle eines Mitglieds kann der hinterbliebene Ehegatte zunächst in die Rechte und

Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten und in den folgenden zwei Jahren auf Antrag ordentliches Mitglied werden.

(3)Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied braucht sich an denjenigen finanziellen Beiträgen nicht mehr zu beteiligen, die nach fristgerechter Absendung seiner Austrittserklärung an den Vorstand beschlossen werden. Ein Mitglied kann ohne Wahrung einer Ankündigungsfrist aus dem BSC ausscheiden, wenn es nicht bereit ist, sich an neuen finanziellen Leistungen zu beteiligen, die von einem Organ des BSC beschlossen werden. Es bleibt in diesem Fall jedoch zur Zahlung der laufenden finanziellen Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem es austritt, verpflichtet.

(4)Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen von einem Organ des BSC beschlossenen Zahlungen nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen über den Ausschluss des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit endgültig.

Weitere Ausschließungsgründe sind: unwürdiges Verhalten, welches das Ansehen des BSC schädigt. Verstöße gegen die Kameradschaft, grobe Verletzung der Hafens- oder Hausordnung sowie der Arbeitspflichten nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung. In diesen Fällen ist zur Ausschließung durch den Vorstand die Zustimmung des Ehrenrates (§ 15) erforderlich.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied hat in allen Fällen Anspruch auf rechtliches Gehör, um sich gegen die ihm zur Last gelegten Vorwürfe verteidigen zu können.

Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides an das Mitglied Klage bei den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Klage erhoben, wird der Ausschluss nach Ablauf der Klagefrist unanfechtbar. Über die finanziellen Leistungen des Mitgliedes an den BSC ist bis zum Tage der Unanfechtbarkeit des Ausschlusses abzurechnen. Außerhalb des Jahresbeitrages gezahlte Leistungen und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 RECHTE**

(1)Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des BSC teilzunehmen.

(2)Alle Mitglieder sind berechtigt, die clubeigenen Anlagen zu nutzen. Anspruch auf einen Liegeplatz besteht nicht.

(3)Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden

## **§ 8 PFLICHTEN**

(1)Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für das Wohl des BSC einzusetzen und die Organe des Clubs nach besten Kräften zu unterstützen. Angetragene Ämter dürfen ohne zwingenden Grund nicht abgelehnt werden; nur bei einer Wiederwahl steht das Recht der Ablehnung zu.

(2)Insbesondere ist jedes arbeitsfähige Mitglied verpflichtet, den vom Vorstand angesetzten Arbeitsdienst an der Hafens-, Platz- und Hausanlage abzuleisten.

(3)Der Beitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige Zahlungen sind sofort nach der Bekanntgabe fällig und sind Bringschulden.

(4)Mitglieder, die Bootseigner sind, müssen ihre Wasserfahrzeuge in das Bootsregister des BSC eintragen lassen und alle Änderungen unverzüglich dem Vorstand melden. Gestaffelt nach Bootsgröße ist für Boote mit Liegeplatz im BSC-Hafen eine Liegeplatzgebühr zu zahlen.

## **§ 9 BEITRÄGE**

Über die Höhe der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen finanziellen Verpflichtungen beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Hauptversammlung.

## **§ 10 ORGANE DES BSC**

Die Organe des BSC sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Mitgliederversammlungen sind

- 1 die Jahreshauptversammlung und
- 2 außerordentliche Hauptversammlungen.

Sie bestehen aus stimmberechtigten Mitgliedern (§ 7 (3) der Satzung). Zu allen Versammlungen lädt der Vorstand ein.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Quartals statt.

(3) Zur Jahreshauptversammlung muss einen Monat im voraus unter Angabe der Tagesordnung und Bekanntgabe der eingereichten Anträge schriftlich eingeladen werden.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder müssen vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden. Die Einberufung erfolgt wie unter Abs. 3 genannt.

(5) Anträge für die Jahreshauptversammlung können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

(6) Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des BSC betreffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen werden, sofern nicht anders geregelt, per Handzeichen vorgenommen. Erhebt ein Mitglied Einspruch, so sind Stimmzettel zu benutzen.

(7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

## **§ 12 AUFGABEN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

Jahresbericht des Vorsitzenden

Jahresbericht des Sportwartes

Kassenbericht des Kassierers

Bericht der Kassenrevisoren

Entlastung des Vorstandes

Wahlen des Vorstandes und des Ehrenrates

Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendausschussvorsitzenden

Bestätigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Hafenwartes

Wahl eines Kassenrevisors

Beitrags-, Umlagen- und Gebührenfestsetzung für das neue Geschäftsjahr

Entscheidung über eingereichte Anträge

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Aufnahme von neuen Mitgliedern

Veranstaltungen im neuen Geschäftsjahr

Verschiedenes

### **§ 13 VORSTAND**

(1)Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Jugendausschussvorsitzenden und dem Arbeitsgruppenleiter. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendausschussvorsitzenden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder stehen in Jahren mit gerader Jahreszahl zur Wahl. Die Amtszeit endet mit der Entlastung während der Jahreshauptversammlung. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder allein.

(2)Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt ohne Stimmrecht für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Fallen mehr als 3 Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, damit für die restliche Amtszeit Ersatzvorstandsmitglieder gewählt werden können.

### **§ 14 AUFGABEN DES VORSTANDES**

(1)Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat den BSC im sportlichen Geiste und im Einklang mit Umwelt und Natur zu leiten.

(2)Finanzielle Entscheidungen des Vorstandes ohne Genehmigung einer Mitgliederversammlung dürfen im Einzelfalle 1/4 des Jahresbeitragsvolumens nicht überschreiten.

(3)Eine Vorstandssitzung ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind 10 Jahre aufzubewahren.

(4)Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit, jeweils für das Geschäftsjahr, eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine pauschale jährliche Tätigkeitsvergütung in Höhe des höchsten vom Gesetzgeber steuerfrei gestellten Betrages.

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe jeweils nach Eingang der Mitgliedsbeiträge.

(5)Der Schriftführer hat den Schriftwechsel des BSC zu erledigen und über alle Sitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen. Alle Schriftstücke und Bücher des BSC sind von ihm zu verwalten.

(6)Der Kassierer führt eine Mitgliederliste und erledigt alle finanziellen Angelegenheiten des BSC. Vor dem auf der Jahreshauptversammlung zu gebenden Kassenbericht muss die Kasse von zwei Revisoren, wovon jährlich einer auf der Jahreshauptversammlung neu zu wählen ist, geprüft werden.

(7)Alle Ämter und Ausschüsse haben ihre Aufgaben gemäß der Satzung und nach den jeweils gültigen Richtlinien und Anordnungen auszuführen.

## **§ 15 EHRENRAT**

(1)Der Ehrenrat besteht aus fünf in der Jahreshauptversammlung jährlich zu wählenden Mitgliedern. Er tritt auf Antrag in Funktion, wenn Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Satzung oder die Interessen des BSC vorliegen (§ 6 Abs. 4 der Satzung).

Der Ehrenrat ist berechtigt,

- a) einzelnen Mitgliedern Rügen zu erteilen und verpflichtet,
- b) über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BSC zu entscheiden.

(2)Der Ehrenrat wählt unter sich einen Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.

## **§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

## **§ 17 AUFLÖSUNG DES BSC**

(1)Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2)Bei Auflösung des BSC oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den Landessportbund Niedersachsen, mit der Auflage, das Vermögen zur Förderung des Segelsports in Niedersachsen zu verwenden. Der Landessportbund Niedersachsen hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden.

Hüde, den 22. März 2014

Volkmar Preuß  
1. Vorsitzender

Jürgen Ohrmann  
2. Vorsitzender